

## STELLUNGNAHME

DIE KONFERENZ EUROPÄISCHER KIRCHEN (KEK) GIBT ZU DEM MEETING REPORT DES MEETINGS DER DH-DEV GROUP ON HUMAN RIGHTS OF MEMBERS OF THE ARMED FORCES – COMMITTEE OF EXPERTS FOR THE DEVELOPMENT OF HUMAN RIGHTS (DH-DEV) AM 3./4.12.2007, SOWIE DEN IM RAHMEN DES MEETINGS VORGELEGTE DOKUMENTEN (PRELIMINARY ELEMENTS FOR A CM RECOMMENDATION UND OVERVIEW OF RELEVANT CASE-LAW FROM THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS ON MEMBERS OF THE ARMED FORCES) FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Die Konferenz Europäischer Kirchen dankt zunächst, dass ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, als Beobachterin an den Meetings der DH-DEV Group on Human Rights of members of the Armed Forces teilnehmen und zu den Ergebnissen des Meetings schriftlich Stellung nehmen zu können. Die Konferenz Europäischer Kirchen schätzt diese Arbeit des Europarates sowie der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen an der Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten inklusive sozialen Grundrechte sehr und begrüßt es auch, dass man sich speziell mit Menschenrechtsfragen für die nicht zu unterschätzende Gruppe von Angehörigen von Streitkräften auseinandersetzt.

Die Konferenz Europäischer Kirchen erlaubt sich zu den Ergebnissen des Meetings der DH-DEV Group on Human Rights of members of the Armed Forces am 3./4.12.2007 folgende ergänzende Anmerkungen zu tätigen, vor allem für die Revised preliminary elements of recommendation of de Committe of ministers of member states on human rights of members of the armed forces (Appendix III des Meeting Reports):

1. In der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) samt Zusatzprotokollen sind die Streitkräfte nur in Artikel 4 Abs. 3 lit. b sowie Artikel 11 Abs. 2 EMRK dezidiert erwähnt, und zwar in der Richtung Einschränkung bzw. zulässige Eingriffe in Grundrechte bzw. Definition, dass Zwangs- und Pflichtarbeit nicht die Ableistung eines Militärdienstes darstellt. Sonst finden sich in der EMRK samt Zusatzprotokollen keine Hinweise in Richtung spezielle Einschränkungen bzw. Eingriffsvoraussetzung in Grund- und Menschenrechte gegen Angehörigen von Streitkräften. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten, inklusive Soziale Grundrechte stehen daher Angehörigen von Streitkräften zu.

Allerdings steht der Artikel 15 EMRK, der die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten aus der EMRK und damit Außerkraftsetzen von Grund- und Menschenrechten unter dort genannten Voraussetzungen zulässt, stark im Zusammenhang mit den Streitkräften und deren Angehörigen, ist doch ein Außerkraftsetzen der EMRK samt Zusatzprotokollen nur im Fal-

le eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, möglich. In letztgenannten Fällen sind stets die Streitkräfte tätig, dies auch in Fällen von großen Katastrophen zum Zwecke der Hilfeleistung. Während zu der Frage eines anderen öffentlichen Notstandes im Sinn des Artikel 15 EMRK eine Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vorliegt - teilweise zu bürgerkriegsähnlichen Situation in Nordirland - (vergleiche Fälle Lawless – Irland 1.7.1961, Irland gegen Vereinigtes Königreich 18.1.1978, Brannigan and Mc Bride gegen Vereinigtes Königreich, 25.5.1993, aber auch betreffend Türkei Demir u.a. gegen Türkei 23.10.1998, Askoy gegen Türkei, 18.12.1996), liegt eine Judikatur des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Begriff Krieg nicht vor. Letztgenannter ist allerdings gerade für Angehörige von Streitkräften und den im Zusammenhang mit Artikel 15 EMRK den Mitgliedsstaaten gegebenen Möglichkeiten nicht unwesentlich, würde doch nach dem Wortlaut des Artikel 15 EMRK bei der Außerkraftsetzung von Grundrechten – ausgenommen die im Artikel 15 Abs. 2 EMRK zitierten – eine Differenzierung zwischen Angehörigen von Streitkräften und Zivilbevölkerung im Kriegsfall sachlich gerechtfertigt sein.

Es wäre daher auch gerechtfertigt, allenfalls im Rahmen der gegenständlichen Empfehlungen auch dieses Thema aufzugreifen. Unbestritten ist letztlich bis zum Ende des zweiten Weltkrieges der völkerrechtliche Begriff Krieg gewesen, wonach unter einem Krieg eine Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten zu verstehen ist, die nach Auffassung der Beteiligten den Kriegszustand auslösen. Diese klassische Definition wurde allerdings in den sogenannten vier Genfer Abkommen von 1949, wie Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, Genfer Abkommen im Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten u.a., insoweit erweitert, als der vorhin erwähnte völkerrechtliche Kriegsbegriff auf einen materiellen Kriegsbegriff ausgedehnt wurde, als neben dem erklärten Krieg die vorhin erwähnten vier Genfer Abkommen 1949 auch einen anderen bewaffneten Konflikt „als Anwendungsfall“ festsetzen, sohin bewaffnete Konflikte auch in gewissen Sinn als Krieg anerkennen, wenn der Kriegszustand auch von einer der Konfliktparteien nicht anerkannt wird. Zwischenzeitlich wurden durch ein Protokoll auch nationale Befreiungskriege unter den weiten Begriff des Krieges als Anwendungsfälle des völkerrechtlichen Kriegs- und Humanitätsrechtes erweitert. Die Völkerrechtslehre anerkennt auch die Anwendung des völkerrechtlichen Kriegs- und Humanitätsrechtes für friedensschaffende Operationen unter dem Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, nicht allerdings in den Fällen der sogenannten friedenssichernden Operationen, wo grundsätzlich Kampfeinsätze von internationalen Truppen auf Grund des Mandates des Sicherheitsrates nicht vorgesehen sind.

Diese Ausführungen zeigen, dass das Völkerrecht nach dem zweiten Weltkrieg, vor allem nach dem Jahr 1950, im Begriffe war, den Begriff Krieg zu

ändern, wurden doch im wesentlichen die sogenannten vorhin zitierten vier Genfer Abkommen 1949, und zwar vor Unterfertigung der EMRK im Jahr 1950, unterschrieben, jedoch erst später rechtswirksam und ratifiziert. Wenn man daher bei der Auslegung des Begriffes Krieg im Sinn des Artikel 15 EMRK auf das Völkerrecht zurück greift – was im Hinblick auf den Völkerrechtscharakter EMRK grundsätzlich richtig ist –, würde bei der heutigen weiten Definition eines materiellen Kriegsbegriffes den Mitgliedstaaten der EMRK eine wesentlich größere Bandbreite für das Außerkraftsetzen von Bestimmungen der EMRK samt Zusatzprotokoll möglich sein, als im Jahr 1950 bei Abschluss der EMRK vorstellbar. Es scheint daher angebracht, über diese Frage der Definition des Kriegsbegriffes nachzudenken. Hinzuweisen ist nämlich, dass zuletzt nach den Terroranschlägen vom 11.9.2001 in verschiedenen Staaten von einem „Krieg gegen den Terror“ gesprochen wird und daher einer Ausweitung des Kriegsbegriffes in eine ganz andere Richtung auf Staatenebene gesprochen wird (vergleiche auch die diesbezüglich abgegebene und am 16.3.2005 zurückgezogene Suspendierungserklärung nach Artikel 15 EMRK vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland) Es wäre daher zweckmäßig, im Rahmen der Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten den Mitgliedsstaaten zur Kenntnis zu bringen, dass der Begriff Krieg im Sinn des Artikel 15 EMRK äußerst einschränkend und restriktiv in der klassischen Form, wie bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, zu verstehen ist, zumal ja das andere Tatbestandselement „eines anderen öffentlichen Notstands“ nach wie vor auch gegeben ist.

Ungeachtet dieser Überlegungen meint allerdings die Konferenz Europäischer Kirchen, dass in Ansehung des Artikel 15 EMRK in eine ganz andere Richtung nachgedacht und überlegt werden sollte, ob nicht der Artikel 15 EMRK durch ein neues Zusatzprotokoll gänzlich geändert werden muss. Im Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist lediglich vorgesehen, dass jede Einschränkung der Ausübung der in der EU Grundrechtscharta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein muss und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten muss. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. In Artikel 54 der EU-Grundrechtscharta ist auch eine Missbrauchsklausel enthalten. Die EU-Grundrechtscharta sieht daher nur generelle Einschränkungen und Eingriffsvoraussetzungen der Grundrechte (inklusive der sozialen Grundrechte) vor, dies mit einer generellen Klausel, die zweifelsfrei in Fällen nationalen Notstandes und Krieg auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Erfordernissen des Schutzes der Rechte, Freiheiten und anderen und der Ziele der Europäischen Union weitergehend sein können. Es wäre daher zweckmäßig in dieser Richtung nachzudenken. Am Rande darf auch hingewiesen werden, dass in diversen völkerrechtlichen Übereinkommen not-

standsfeste Grundrechte eine größere Anzahl aufweisen als jene des Artikel 15 Abs. 2 EMRK. Diesbezüglich darf auf Artikel 4 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (UN-Menschenrechtspakt II) verwiesen werden.

2. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne der EMRK, sowie der Europäischen Sozialcharta gelten – wie dankenswerterweise deutlich in den vorgesehenen Empfehlungen des Ministerkomitees für die Mitgliedsstaaten festgehalten - für alle Angehörigen von Streitkräften, wengleich in die Grund- und Menschenrechte Eingriffe möglich sind, sohin die Grund- und Menschenrechte für Angehörige der Streitkräfte Einschränkungen unterliegen. Ausgenommen den Sonderfall des Artikel 15 EMRK sind nur im Artikel 4 und Artikel 11 EMRK für Angehörige der Streitkräfte besondere Regelungen vorgesehen. Bei den generellen vorgesehenen Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten des Europarates betreffend der effektiven Umsetzung der Grundrechte der EMRK und der Sozialcharta für Angehörige der Streitkräfte in den Mitgliedsstaaten kann es im wesentlichen nur darum gehen, auch festzuhalten, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe, sohin Einschränkungen der Grundrechte, möglich sind bzw. auch wie diese speziell für Angehörige der Streitkräfte unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse (militärische Führungsstruktur, Einsatz etc) zu gestalten sind. Diesbezüglich besteht aus der Sicht der Konferenz der Europäischen Kirchen allerdings die Notwendigkeit speziell unter den Mitgliedern von Streitkräften zu unterscheiden:

In zahlreichen Mitgliedsstaaten des Europarates besteht allgemeine Wehrpflicht (z.B. Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Österreich, Russland, Schweiz), andere Mitgliedsstaaten des Europarates haben nur Berufsarmeen (z.B. Belgien, Frankreich, Italien, Irland, Niederlande, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland). Es macht nach Auffassung der Konferenz Europäischer Kirchen bei der Prüfung der Frage, ob Eingriffe in Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der EMRK und der Sozialcharta unter den jeweils dort normierten Voraussetzungen zulässig sind, einen Unterschied, ob in normalen Zeiten – sohin nicht im Falle des Krieges, oder sonstigen Kampfeinsätzen, sowie Katastrophenhilfen – der/die betroffene Bürger/in auf Grund einer allgemeinen Wehrpflicht seinen (ihren) Militärdienst ableistet, oder aber ob er (sie) auf Grund einer freien Entscheidung Berufssoldat geworden ist. Wenn sich jemand freiwillig für den Beruf eines Soldaten/in entscheidet, nimmt er bewusst diverse Einschränkungen seiner Rechte aus sogenannten militärischen Gründen – vor allem in den Fällen sogenannter Kampfeinsätze, aber auch sonstiger militärischer Einsätze, Übungen, etc. – durch den Eintritt in eine Armee in Kauf, erhält auch dafür ein entsprechendes Entgelt. Anders ist die Situation bei jenen Bürger/innen, die auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht Militärdienst leisten müssen, sohin Personen, die nicht freiwillig in die Streitkräfte eintreten, eine ganz andere zi-

viele Berufslaufbahn vor Augen haben und daher im Zusammenhang mit ihren diesbezüglichen Dienst für die Allgemeinheit nicht so ohne weiteres im Normalfall weitergehenden Einschränkungen ihrer Grund- und Menschenrechte ausgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, dass Personen, die den Militärdienst auf Grund einer allgemeinen Wehrpflicht leisten, nicht so ohne weiteres in ihren Grund- und Menschenrechten schlechter gestellt werden dürfen, als Personen, die anstelle des Militärdienstes einen Ersatz- bzw. Zivildienst leisten (letztenannte sind z.B. in Artikel 11 Abs. 2 EMRK nicht angeführt).

Aus dieser Sicht wären daher nach Auffassung der Konferenz Europäischer Kirchen bei den verschiedensten Grund- und Menschenrechten allenfalls nochmals Überlegungen vorzunehmen, ob nicht in verschiedenen Bereichen spezielle Empfehlungen für Angehörige von Streitkräften mit allgemeiner Wehrpflicht, sowie in anderen Fällen für Angehörige in Berufsarmeen für Mitgliedsstaaten zu erarbeiten wären.

3. Zu Artikel 5 EMRK (in den Empfehlungen):

In der Randnummer 30 der Empfehlungen gemäß Meeting Report vom 3./4.12.2007 wird dankenswerterweise auf die grundsätzliche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 8.7.1976 in der Sache Engel u. a. gegen Niederlande verwiesen, dies im Zusammenhang mit Problematik der Freiheitsentziehungen als Strafen im Rahmen der militärischen Disziplinarordnungen. In diesem Fall Engel u.a. gegen Niederlande wird im wesentlichen vom leichten Arrest, verschärften Arrest und strengen Arrest gesprochen, wobei der leichte und verschärfte Arrest vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in dieser Entscheidung – entgegen der damaligen Kommission für Menschenrechte – nicht unter den Schutzbereich des Artikel 5 EMRK gestellt wurden. Der strenge Arrest – Einschließung in eine Zelle während der gesamten Zeit der Disziplinarmaßnahme -wurde als Freiheitsentziehung im Sinn des Artikel 5 EMRK gewertet. Diesbezüglich darf allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass die in diesem Fall Engel u.a. gegen Niederlande skizzierten drei Fälle von Arrest in manchen Armeen – bei allgemeiner Wehrpflicht – noch um einen vierten Fall bereichert werden, der allerdings nach Auffassung der Konferenz Europäischer Kirchen als Freiheitsentziehung im Sinn des Artikel 5 EMRK zu werten ist:

In manchen Mitgliedsstaaten wird als Disziplinarmaßnahme ein Arrest als Disziplinarstrafe derart verhängt, dass der Soldat – vor allem im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht – seinen Dienst versehen muss, außerhalb der Dienstzeit sofort allerdings in eine Zelle eingeschlossen wird, sohin nicht – wie beim verschärften Arrest – sich nur an einem besonders bezeichneten, aber unverschlossenen Ort aufhalten muss, den er auch nicht kurzfristig verlassen darf. Dieser Fall des Arrestes – der sich auch vom strengen Arrest un-

terscheidet – ist nach Auffassung der Konferenz Europäischer Kirchen eine Freiheitsentziehung im Sinn des Artikel 5 EMRK, und müssen daher diesbezüglich die Verfahrensgarantien des Artikel 5 EMRK gelten.

In Streitkräften gibt es bzw. gab es Konstellationen in Richtung Freiheitsbeschränkung, die Grenzfälle zu relevanten Freiheitsentziehungen des Artikel 5 EMRK darstellen:

Außerhalb von speziellen militärischen Übungen, wie Manövern, oder Kampfeinsätzen, kam und kommt es immer wieder vor, dass Soldaten – im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht, aber auch in einer Berufsarmee - über Wochen hindurch nach der Dienstzeit – egal wie lange die dauerte – nicht die Kaserne verlassen durften bzw. dürfen, daher stets außerhalb der Dienstzeit und dies auch an Wochenenden nur eine eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit in der Kaserne hatten bzw. haben, obwohl militärische Belange – wie zum Beispiel Krisensituationen oder sogar bei einer Kaserne außerhalb des Mitgliedsstaates im Rahmen einer friedenserhaltenden Operation – dies gar nicht notwendig machen. Eine solche Maßnahme bedeutet letztlich, dass über Wochen hindurch Angehörige der Streitkräfte von der Außenwelt abgeschnitten sind, mit ihren Angehörigen in der Regel nur telefonisch Kontakt aufnehmen können, aber auch die Religionsausübung - öffentliche gemeinsam mit anderen Angehörigen – gar nicht möglich war und ist. Auch in Ländern, in denen Militärseelsorger in Streitkräften vorhanden sind, ist es gerade für Angehörige von Minderheitskirchen nicht möglich, dass jeden Sonntag ein Militärseelsorger Gottesdienste durchführt. Dies stellt nach Auffassung der Konferenz Europäischer Kirchen doch eine gewisse Freiheitsentziehung bzw. Freiheitsbeschränkung dar. Während man bei Soldaten im Rahmen einer Berufsarmee davon ausgehen kann, dass in einem solchen Fall eine Zustimmung des Berufssoldaten letztlich vorliegt und daher diese Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitsentziehung in gewissen Sinn mit seinem Einverständnis erfolgt, daher aus der Sicht des Artikel 5 EMRK zulässig ist, ist dies zweifellos bei Soldaten, die den Militärdienst im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht leisten, nicht der Fall. Diesbezüglich kann keine wie immer geartete Zustimmung unterstellt werden. Soferne daher mangels Einsatz und besonderer militärischer Übungen ein solcher Zustand länger als ein Monat andauert, liegt bei Angehörigen von Streitkräften, die der allgemeinen Wehrpflicht nachkommen, doch eine Freiheitsentziehung im Sinn des Artikel 5 EMRK vor, die nicht zu rechtfertigen ist. In diesem Sinne sollten doch auch an die Mitgliedsstaaten Empfehlungen abgegeben werden, dass Angehörige der Armeen, die der allgemeinen Wehrpflicht nachkommen, nicht ohne Begründung durch Freiheitsbeschränkungen außerhalb der Dienstzeit, wie durch ständigen Aufenthalt in der Kaserne länger als ein Monat, im Recht nach Artikel 5 EMRK nicht beeinträchtigt werden. In solchen Fällen mit Freiheitsbeschränkungen über einen Monat werden letztlich Angehörige der Streitkräfte im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht nicht nur in ihren Rechten nach Artikel 5 EMRK, sondern auch

in anderen Grundrechten beeinträchtigt, darunter auch Artikel 9 EMRK.

4. Zu Artikel 6 EMRK (der Empfehlungen):

Betreffend der Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten in Rn 42 ff Ansehung der Militärgerichte wäre nach Auffassung der Konferenz Europäischer Kirchen an die Mitgliedsstaaten des Europarates zu empfehlen, Militärgerichte nur für Disziplinarangelegenheiten – vor allem im Zusammenhang mit Verhängungen von Arrest – zur Sicherstellung der Verfahrensgarantien des Artikel 5 EMRK einzurichten. Für gerichtlich strafbare Handlungen, Zivilangelegenheiten und andere Angelegenheiten sollte stets auch für Angehörige der Streitkräfte die normale (– zivile –) staatliche Gerichtsbarkeit zuständig sein, wengleich durchaus die Erlassung eigener Militärstrafgesetze zulässig ist. Wenn man allerdings an sich gerichtlich strafbare Handlungen, sowie spezielle strafbare Handlungen im Sinne eines Militärstrafgesetzes nicht den normalen staatlichen (zivilen) Gerichten zuordnet, sondern einer eigenen Militärgerichtsbarkeit – wogegen an sich die Konferenz Europäischer Kirchen ist - wäre sicher zu stellen, dass nicht nur in den Kammern der Militärgerichte ein ziviler unabhängiger Richter mitentscheidet, sondern – auch im Sinn des Artikel 2 des Protokolles 7 zur Konvention zum Schutze der Grund- und Menschenrechte und Grundfreiheiten – das letzte Rechtsmittelgericht auf jeden Fall ein normales (zivilen) staatliches Gericht ist, am besten jedoch das staatliche zivile Höchstgericht in Strafsachen. In solchen Fällen wäre auch bei einer Militärgerichtsbarkeit über Disziplinarangelegenheiten hinaus in Strafsachen sicher gestellt, dass die Garantien EMRK samt Zusatzprotokollen für Angehörige der Streitkräfte gewahrt bleiben.

Dies alles wäre unabhängig von den Rechten des Artikel 13 EMRK speziell den Mitgliedsstaaten zu empfehlen.

5. Zu Artikel 9 EMRK(der Empfehlungen):

Die Konferenz Europäischer Kirchen macht darauf aufmerksam, dass Artikel 9 EMRK – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit – nicht zu den notstandsfesten Rechten des Artikel 15 Abs. 2 EMRK zählt, was an sich seitens der Konferenz Europäischer Kirchen bedauert und diesbezüglich eine Änderung verlangt wird. Die Konferenz Europäischer Kirchen erlaubt sich allerdings darauf hinzuweisen, dass in Artikel 4 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (UN Menschenrechtspakt II) Artikel 18 über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu den notstandsfesten Grundrechten gezählt wird. Dies bedeutet daher im Zusammenhang mit Artikel 15 Abs. 1 letzter Halbsatz EMRK, dass jene Mitgliedsstaaten des Europarates, die den vorhin erwähnten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifizierten, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit letztlich auch über den letzten

Halbsatz des Artikel 15 Abs. 1 EMRK auch im Falle eines Krieges oder im Falle eines anderen öffentlichen Notstandes nicht außer Kraft setzen dürfen. Der Konferenz Europäischer Kirchen wäre es wichtig in der gegenständlichen Empfehlung an die Mitgliedsstaaten des Europarates auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, weil dies für Angehörige der Streitkräfte wesentlich ist.

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird in der EMRK nicht absolut geschützt, sondern nur in den Grenzen des Artikel 9 Abs. 2 EMRK – außerhalb des Falles des Artikel 15 EMRK. Artikel 9 Abs. 2 EMRK sieht aber nach allgemeiner Auffassung dem Wortlaut nach lediglich die Einschränkung des Rechts der Ausübung der Religion- oder Weltanschauung vor, während die innere Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit stets gewährleistet werden. Dahinter steht das Ziel, in einem Staat, in dem es verschiedene Religionszugehörigkeiten gibt, jedermann das Recht der Religionsfreiheit als solches und das Recht auf Wechsel der Religion ohne Vorbehalt zu gewährleisten, wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 25.5.1993 in der Sache Kokkinakis gegen Griechenland festhielt. Auch dies sollte ausdrücklich in den Empfehlungen für die Mitgliedsstaaten aufgenommen werden, ist doch dies für Angehörige von Streitkräften im Zusammenhang mit der notwendigen Einordnung der Soldaten/innen in die militärische Struktur nicht unwesentlich.

Die in der Randnummer 55 auf Grund des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 1.7.1999 Fall Kalac gegen Türkei gezogene Schlussfolgerung betreffend Einschränkungen des Grundrechtsschutzes nach Artikel 9 EMRK mit dem Eintritt in die Armee und damit das Akzeptieren der militärischen Disziplin gilt sicherlich nur für Soldaten/innen in einer Berufsarmee (siehe auch Urteil vom 19.10.2005 im Fall Roche gegen Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland). Für Angehörige von Streitkräften, die in den Streitkräften auf Grund ihrer allgemeinen Wehrpflicht dienen, kann diese Schlussfolgerung nicht so ohne weiteres akzeptiert werden, tritt doch der Wehrpflichtige/die Wehrpflichtige nicht freiwillig in die Armee ein, akzeptiert sohin nicht freiwillig die militärische Disziplin, muss diese viel mehr von Gesetzeswegen akzeptieren. Dies bedeutet allerdings, dass Eingriffe in das Grundrecht der Religionsfreiheit – auch Gedanken- und Gewissensfreiheit – gegenüber Soldaten/innen Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht nur unter schärferen Voraussetzungen als bei Angehörigen einer Berufsarmee möglich sein dürfen. Soldaten/innen, die ihren Militärdienst im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht ableisten, erfüllen eine staatliche Verpflichtung, haben sohin nicht den Beruf eines Soldaten gewählt, ungeachtet der Frage der Bezahlung.

In diesem Sinne muss daher aus der Sicht der Konferenz Europäischer Kirchen die Randnummer 55 ergänzt werden.

Die Konferenz Europäischer Kirchen verweist allerdings auch darauf, dass – unabhängig von den Ausführungen zu Artikel 5 EMRK dieser Stellungnahme – Soldaten/innen, die im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht ihre militärische Dienstleistung absolvieren, ermöglicht werden muss, in angemessenen Abständen gemeinsam mit Angehörigen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft ihren Glauben gemeinsam ausüben zu können. Dies bedingt, dass während der Dauer der Ableistung des allgemeinen Wehrdienstes es nicht vorkommen darf, dass präsenzpflichtige Personen stets an Orten „kaserniert“ werden, die es ihnen unmöglich machen, mit Angehörigen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft ihren Glauben gemeinsam auszuüben. Hierbei ist stets auch zu berücksichtigen, dass in jedem Mitgliedsstaat auch Minderheitskirchen und Minderheitsreligionen bestehen. Es muss daher – außerhalb besonderer Einsätze oder besonderer militärischer Übungen – möglich sein, dass Soldaten/innen im Rahmen der Ableistung ihrer allgemeinen Wehrpflicht an Sonn- und Feiertagen – durchaus in größeren Abständen – die Möglichkeit haben, außerhalb ihres Standortes Gottesdienste in ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu besuchen, sofern nicht durch Militärseelsorger selbst im Rahmen der Streitkräfte Gottesdienstbesuche in regelmäßigen angemessenen Abständen ermöglicht werden. Die Konferenz Europäischer Kirchen würde es als Verletzung gegen Artikel 9 EMRK ansehen, wenn Soldaten/innen im Rahmen der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht es nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten objektiv möglich ist, Gottesdienste in der eigenen Kirche und Religionsgemeinschaft zu besuchen. Klar zu stellen ist, dass Soldaten/innen im Rahmen einer Berufsarmee auf solche Rechte nicht zurückgreifen können, wenngleich es auch diesen – außerhalb von Kampfeinsätzen und dergleichen – möglich sein muss, an Gottesdiensten ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen, neben gewissen Rechten in Richtung Artikel 8 EMRK, sohin Kontaktaufnahme mit Angehörigen.

Unter den Empfehlungen zur Artikel 9 EMRK müsste nach Auffassung der Konferenz Europäischer Kirchen auch die Schlussfolgerungen des Urteiles des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24.2.1998, Fall Larissis gegen Griechenland, aufgenommen werden, wonach Gespräche über religiöse Fragen, die ein militärischer Vorgesetzter mit seinem Untergebenen führt, wegen des dadurch auf den Untergebenen ausgeübten Zwangs als Eingriff in dessen Religionsausübungsfreiheit anzusehen ist. Es sollte daher in diesem Sinne den Mitgliedsstaaten empfohlen werden, entsprechende gesetzliche Vorkehrungen in den militärischen Vorschriften zu treffen.

6. Zu Artikel 10 EMRK (der Empfehlungen):

Auch diesbezüglich vermeint die Konferenz Europäischer Kirchen, dass da oder dort Unterschiede zu machen sind, ob jemand Angehöriger einer Berufsarmee ist, oder Angehöriger von Streitkräften, die im Wege der allgemeinen Wehrpflicht Soldaten/innen stellt. Bei der Ausübung des Rechtes auf freie

Meinungsäußerung ist bei Soldaten/innen, die ihrer Wehrdienstverpflichtung im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht nachkommen, aus der Sicht Konferenz Europäischer Kirchen lediglich eine Einschränkung zulässig, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung – wie jeder normale Bürger – nur außerhalb des Dienstes und dann in Zivilkleidung ausgeübt werden darf, allerdings die militärische Verschwiegenheitsverpflichtung und Meinungsäußerungen über die Streitkräfte selbst stärkeren Einschränkungen unterworfen werden können.

7. Zu Artikel 11 EMRK (der Empfehlungen):

In Artikel 11 Abs. 2 EMRK sind gewisse Eingriffe in dieses Grundrecht – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit – gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte vorgesehen. In den vorliegenden Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten wird darauf – ohne dies zu zitieren – bedacht genommen. Allerdings meint die Konferenz Europäischer Kirchen auch im gegenständlichen Fall, dass in besonderer Weise diese Eingriffsmöglichkeiten des Staates in Artikel 11 EMRK als äußerst restriktiv angewandt werden dürfen gegenüber Angehörigen von Streitkräften, die ihre allgemeine Wehrpflicht absolvieren. Es sollte klar gestellt werden, dass es zweifelsfrei auch Soldaten/innen, die ihre Wehrpflicht absolvieren, frei steht, an Demonstrationen bzw. Versammlungen jedweder Art – auch wenn sie gegen die Regierung gerichtet sind – teilzunehmen, allerdings nicht in Uniform. Darüber hinaus wird eine Einschränkung der Teilnahme an Demonstrationen und Versammlungen möglich sein, wenn es sich um allgemeine öffentliche Demonstrationen und Versammlungen handelt – sohin nicht beschränkt auf Angehörige der Streitkräfte –, die sich ausschließlich gegen die Streitkräfte richten. In diesem Sinne sollten auch Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten abgegeben werden.

8. In der Übersicht der relevanten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffend Angehörigen von Streitkräften wäre auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24.2.1998, Fall Larissis – Griechenland, RJD 1998 I, Z 39 aufzunehmen und zu referieren (siehe obige Ausführungen).

In diesem Sinne erlaubt sich die Konferenz Europäischer Kirchen zu dem Meeting Report über das Meeting der DH-DEV Group on Human Rights of members of the Armed Forces vom 3./4.12.2007 Stellung zu nehmen und ersucht diese Überlegungen beim nächsten Arbeitstreffen vom 9. bis 11.4.2008 in Strassburg auch näher in Erwägung zu ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für die Konferenz Europäischer Kirchen